

Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Rpf., durch die
Post bezogen 75 Rpf.



Inserate werden bis Donner-
stag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die ge-
spaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 28.

Dels, den 12. Juli 1878.

16. Jahrg.

Am t l i c h e r T h e i l.

A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Nr. 213.

Dels, den 9. Juli 1878.

Die Sammlung der „Wilhelms-Spende“ betreffend.

Nach einer Mittheilung des geschäftsführenden Ausschusses des Comité's für die „Wilhelms-Spende“ sind den Ortsbehörden des Kreises directe Zuschriften, den obigen Gegenstand betreffend, zugefertigt worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher er-
suche ich, sich die Sammlung der „Wilhelms-Spende“
recht angelegen sein zu lassen, zu diesem Zwecke den
ihnen überlieferten Aufruf (überschrieben: „Zur Wil-
helms-Spende“) an dem Schulhause oder einem sonst
geeigneten Orte anheften zu lassen und am 20., 21.,
22. Juli cr. nach vorgängiger ortsüblicher Bekannt-
machung die Sammelbogen in einem passenden Lo-
cale aufzulegen. Jeder Zeichner kann seinen Namen,
Stand oder Beruf selbst eintragen. Am 23. Juli cr.
sind die Sammelbogen abzuschließen, aufzurechnen
und an den geschäftsführenden Ausschuss für die Wil-
helms-Spende, Berlin — Rathhaus — abzusenden.
Die gesammelten Gelber sind gleichzeitig dem Bank-
hause von E. Heimann in Breslau mittelst Post-
anweisung unter der Bezeichnung: Wilhelms-Spende
aus (der Gemeinde, dem Gutsbezirk) R. R. zu über-
mitteln.

Schließlich bemerke ich noch, daß auf die genaue
Führung der Sammelbogen und deren rasche Ein-
sendung an den oben gedachten Ausschuss besonders
Werth gelegt wird.

Nr. 214.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Der § 55 des Strafgesetzbuches, wonach Kinder
vor vollendeten zwölften Lebensjahre strafrechtlich
nicht verfolgt werden dürfen, ist durch das Reichsgesetz
vom 26. Februar 1876 dahin ergänzt worden, daß
gegen Kinder, welche das sechste, aber noch nicht das
zwölfte Lebensjahr vollendet haben, nach Maßgabe der
landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und
Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen wer-
den können. In Folge dessen ist das in Nummer 15

der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 13. März
dieses Jahres, betreffend die Unterbringung verwahr-
loster Kinder, ergangen, welches am 1. October d. J.
in Kraft tritt. Zur Ausführung desselben kann ich
die Mitwirkung der Behörden meines Ressorts nicht
dringend genug in Anspruch nehmen und bemerke in
dieser Beziehung Folgendes, indem ich zunächst auf
die Obliegenheiten hinweise, welche den Organen der
Verwaltung durch das Gesetz ausdrücklich übertragen
sind.

Das Gesetz vom 13. März d. J. giebt die Er-
mächtigung, Kinder des vorerwähnten Alters, welche
eine strafbare Handlung begangen haben und im Zu-
stande der Verwahrlosung sich befinden, durch Unter-
bringung in einer geeigneten Familie oder in einer
Erziehungs- oder Besserungsanstalt vor dem morali-
schen Untergange zu bewahren.

Die Entscheidung darüber, ob die Nothwendigkeit
einer solchen Zwangserziehung vorhanden ist, hängt
nach § 1 des Gesetzes davon ab, ob „die Unterbrin-
gung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der straf-
baren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern
oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen
übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer
sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“ Eine Be-
schränkung auf Verbrechen und Vergehen findet
nicht statt; das Gesetz setzt nur eine strafbare Hand-
lung voraus, es kann also auch nur bei Ueber-
tretungen, und selbst wenn diese nur eine
Polizeiverordnung betreffen, zur Anwendung gebracht
werden. Die Begehung einer strafbaren Handlung
allein reicht aber in keinem Falle zur Anwendbarkeit
des Gesetzes hin; die Unterbringung zur Zwangs-
erziehung darf vielmehr, wie die Ueberschrift des Ge-
setzes und die Fassung des § 1 ergeben, nur statt-
finden, wenn das Kind, um dessen Unterbringung es
sich handelt, verwahrloßt ist und wenn die Ver-
hältnisse, in denen es lebt, das obrigkeitliche Ein-
schreiten zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahr-
losung erforderlich machen.

Die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzungen

des § 1 im Einzelfalle vorhanden sind und ob die Unterbringung statzufinden hat, ist durch § 2 dem Vormundschaftsgerichte, die Unterbringung selbst den in § 7 bezeichneten Provinzial- und Kommunal-Verbänden übertragen. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind hierbei durch das Gesetz selbst zur Mitwirkung berufen, indem ihnen das Recht beigelegt ist, die Unterbringung zu beantragen, vor der Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht gehört zu werden und gegen dessen Beschluß Beschwerde zu erheben (§§ 3 und 4).

Die Vormundschaftsgerichte sind zwar befugt, von Amtswegen einzuschreiten; sie sind aber häufig nicht in der Lage, von den Fällen, wo eine Unterbringung im Sinne des Gesetzes erforderlich wird, Kenntniß zu erhalten. Die Wirksamkeit und der Erfolg des Gesetzes wird also wesentlich davon abhängen, daß die mit den Lokal- und Provinzialverhältnissen vertrauten Gemeindevorstände und Polizeibehörden nicht unterlassen, in den geeigneten Fällen bei dem Vormundschaftsgerichte auf Einleitung der Zwangserziehung anzutragen.

Ich darf erwarten, daß die Lokalbehörden die ihnen gebotene Gelegenheit, der vielbesagten Verwilderung der heranwachsenden Jugend entgegenzuwirken, mit vollem Ernste und ohne Nebenrücksichten benutzen werden. Wo dies wider Erwarten nicht geschehen sollte, namentlich auch dann, wenn einzelne Gemeindebehörden das Gesetz mißbrauchen sollten, um sich der Fürsorge für solche Kinder zu entledigen, bei denen es weniger um die Zwangserziehung als um die Fürsorge im Sinne der Armenpflege sich handelt, würde ich genöthigt sein, von der im § 3 alin. 2 des Gesetzes vorbehaltenen Befugniß zur Ernennung eines besonderen Vertreters der Staatsregierung für diesen Zweig der Verwaltung Gebrauch zu machen, und sehe eventuell bezüglich Anträgen der Königl. Regierung entgegen.

Der § 6 des Gesetzes ordnet an, daß die Vormundschaftsgerichte ihre auf Unterbringung verwahrloster Kinder gerichteten Beschlüsse durch Vermittelung der Landräthe bzw. Gemeindevorstände an die zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbände einzusenden haben. Diese Anordnung hat den Zweck, die gedachten Behörden auf dem kürzesten Wege von den Beschlüssen des Vormundschaftsgerichts in Kenntniß zu setzen, ihnen Gelegenheit zu geben, bei der Weiterbeförderung derselben ihre gutachtliche Äußerung über die Art der Unterbringung und dergleichen beizufügen und auf diese Weise die Organe der Kommunalverbände in den Stand zu setzen, die erforderlichen Maßregeln ohne weitere Rücksfragen zu treffen.

Die Verwaltungsbehörden und Beamten dürfen aber bei der Ausführung des Gesetzes vom 13. März dieses Jahres nicht lediglich auf die Erfüllung der vorgedachten, ihnen durch die §§ 3, 4 und 6 ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten sich beschränken. Das Gesetz kann im vollen Umfange nur dann wirksam werden, wenn die Behörden der Staatsregierung und die Organe der Selbstverwaltung bei seiner

Ausführung Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen. Zu diesem Behufe werden die Behörden nicht bloß den Requisitionen der gemäß § 7 verpflichteten Kommunalverbände bereitwilligst Folge zu geben, sondern auch aus eigener Initiative die Zwecke des Gesetzes zu fördern haben.

Das Gesetz (§ 1) hat die Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien als die naturgemäße und zweckmäßigste Art der Erziehung an erster Stelle vorgeschrieben.

Bei der Ermittlung von Familien, welche bereit sind, verwahrloste Kinder aufzunehmen und die erforderliche Gewähr für eine gedeihliche Erziehung derselben bieten, werden die Provinzial- und Kommunalverbände die Mitwirkung der Lokalbehörden kaum entbehren können. Die Letzteren haben bei ihren Vorschlägen mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu verfahren, damit nicht der Zweck des Gesetzes durch unrichtige Auswahl der Pflegeeltern vereitelt werde, und insbesondere folgende Momente zu beachten, welche sich nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen als wichtig ergeben haben. Dahin gehört, daß die auszuwählenden Familien durchaus unbescholten seien und in gutem Rufe stehen, daß sie ein gesichertes Auskommen haben und die Uebernahme von verwahrlosten Kindern nicht lediglich zu einer Geldspeculation machen. Personen, welche Armenunterstützung beziehen oder in so dürftigen Verhältnissen leben, daß sie den ihnen anzuvertrauenden Kindern ein gesundes Unterkommen und eine gedeihliche Pflege nicht zu bieten vermögen, werden auszuschließen sein, in der Regel auch solche, welche Schlafleute halten, welche zu viel eigene, namentlich kleine Kinder haben oder deren Wohnung durch ihre Abwesenheit die Kontrolle erschwert. Die Verwendung der untergebrachten Kinder zu häuslichen Arbeiten ist nicht bloß zulässig, sondern auch zweckmäßig, insofern dadurch ihre körperliche Entwicklung oder der Schulbesuch nicht beeinträchtigt wird. Ein Ausgebot zum Behuf der Unterbringung der Kinder an den Mindestfordernden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Das Gesetz hat durch § 12 den in § 7 bezeichneten Provinzial- und Kommunalverbänden die Verpflichtung auferlegt, für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, „wenn und soweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.“ Durch diese Anordnung ist für alle Fälle Fürsorge getroffen; die Behörden werden aber die Aufgabe, welche das Gesetz ihnen zuweist, nicht als abgethan ansehen dürfen, wenn die Unterbringung erfolgt ist — eine ebenso wichtige Aufgabe ist die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder nach beendigter Zwangserziehung und nach ihrer Entlassung aus der Erziehungsanstalt. Ohne eine solche Fürsorge würde ein großer Theil der entlassenen Kinder in die Verwahrlosung zurückfallen, vor der sie bewahrt werden sollen, es wird also keine Entlassung stattfinden dürfen, ohne daß

auf die Unterbringung des zu Entlassenden in der Lehre, im Gefindendienste oder in ähnlichen Verhältnissen, sowie gleichzeitig auf die Ueberwachung der so untergebrachten Kinder Bedacht genommen wird. Die Kommunalverbände werden oft nicht in der Lage sein, dergleichen Unterkommen direkt ermitteln oder die Führung der Entlassenen überwachen zu können; es wird die Pflicht der Gemeindebehörden sein, ihnen hierbei — unter Mitwirkung der Waisenträte, sowie geeigneter Vereine und Privatpersonen — hülfsreiche Hand zu leisten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Ueberwachung in den Fällen, wo die Entlassung nach § 10 des Gesetzes nur widerruflich, gewissermaßen auf Probe, erfolgt, wo mithin, wenn die Führung des entlassenen Böglinges tadelnswerth ist, seine Zurückführung in die Zwangserziehung beschlossen werden kann. Die Furcht vor der Zurückführung wird, wenn die Aufsicht eine wachsame ist, sehr wesentlich dazu beitragen, die entlassenen Böglinge auf dem rechten Wege zu erhalten und die hierdurch gewährte Garantie wird auch in weiteren Kreisen die Geneigtheit zur Aufnahme solcher Böglinge fördern. Die Verwaltungsbehörden werden bei schlechter Führung der widerruflich entlassenen Böglinge die Zurückführung derselben in die Erziehungs-Anstalt, sowie die event. nach § 10 alinea 5 des Gesetzes zulässige Verlängerung der Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bei dem betreffenden Kommunalverbande von Amtswegen zu beantragen und, wenn die Unterbringung in einer Familie sich als unwirksam erweist, bei dem betreffenden Provinzialverbande auf Unterbringung in einer Erziehungsanstalt hinzuwirken haben.

Die amtliche Thätigkeit allein wird indessen nicht hinreichen, um auf dem vorliegenden Gebiete einen gedeihlichen Erfolg zu sichern.

Soll den verwahrlosten Kindern eine Erziehung im wahren Sinne des Wortes, ein Ersatz für das Elternhaus, zu Theil werden, die Unterbringung der Böglinge nach erfolgter Entlassung und die Ueberwachung der nur probeweise entlassenen Kinder zweckentsprechend gehandhabt werden, so bedarf es der Mitwirkung größerer Kreise. An Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, wird es bei umsichtiger Leitung und Anregung nicht fehlen; es besteht eine große Zahl von Privatvereinen und Privatanstalten, die sich die Fürsorge für verwahrloste Kinder zur Aufgabe machen, und denen schon Tausende solcher Kinder ihre Rettung vor dem physischen und moralischen Verderben zu danken haben. Alle diese Vereine und noch andere ähnlichen Charakters — ich erinnere beispielsweise an die Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene — werden bei entsprechender Anregung gewiß gern mitwirken, um das Gesetz vom 13. März d. J. zur vollen Wirksamkeit zu bringen und ich empfehle deshalb den Behörden, sich bei Ausführung desselben auch an den Gemeinssinn und an die freie Liebesthätigkeit jener Vereine zu wenden. Ich weise dabei auf die erfreulichen Resultate hin, welche mit den angedeuteten Mitteln auf einem verwandten Gebiete erzielt worden sind: die Armenpflege

ist nirgend besser organisiert als in den Gemeinden, wo man es verstanden hat, das Interesse des Publikums und die Mitwirkung wohlwollender Privatpersonen für diesen Zweig der Verwaltung zu gewinnen und wo die Thätigkeit der Behörden mit der Privatwohlthätigkeit Hand in Hand geht.

Schließlich habe ich noch einen Punkt hervorzuheben, der für die Ausführung des Gesetzes von Wichtigkeit werden könnte.

Vereine machen häufig die Erfahrung, daß die ihnen anvertrauten verwahrlosten Kinder, sobald sie verdienen können, Seitens ihrer Eltern zurückgefordert werden und daß dann alle Mühen der nur halb vollendeten Erziehung vergeblich gewesen sind. Wenn in solchen Fällen die Unterbringung nur auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens oder mit stillschweigender Genehmigung der Eltern erfolgt war, so darf denselben die Rückgabe ihrer Kinder nicht versagt werden, wohl aber, wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch förmlichen Beschluß nach Maßgabe des Gesetzes (§ 3) für erforderlich erklärt hat. Sind daher die thatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Beschlußfassung vorhanden, so wird dieselbe herbeizuführen sein, damit die Vereine später gegen die Anforderungen unverständiger Eltern gesichert sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die nachgeordneten Behörden und die Gemeindevorstände mit Anweisung versehen, die Befolgung derselben überwachen und diesem wichtigen Gegenstande Ihr volles Interesse zuwenden.

Der Minister des Innern.
Graf Culenburg.

Dels, den 5. Juli 1878.

Vorstehende, zu dem Gesetze, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878, Ges.-S. S. 132, erlassene Instruktion bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Nr. 215.

Dels, den 24. Juni 1878.

Aufkündigung der ausgelosten Kreis-Obligationen des Kreises Dels.

Bei der heute im Beisein der Kreis-Commission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. October 1865 und 27. November 1873 ausgefertigten und am 2. Januar 1879 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Litt. A. à 1500 Mark

Nr. 40.

Litt. C. à 300 Mark

Nr. 78, 121, 240, 245, 249, 268 und 301.

Litt. D. à 150 Mark

Nr. 49, 61, 78 und 91.

Litt. E. à 75 Mark

Nr. 38.

- b) von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen:
 Litt. C. à 300 Mark
 Nr. 76, 100 und 107.
 Litt. D. à 150 Mark
 Nr. 7.
 Litt. E. à 75 Mark
 Nr. 35.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1879 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorstehend sub a. gedachten Obligationen gehörigen Zinscoupons Ser. III, Nr. 7 bis 10, nebst Talons und den zu den sub b. bezeichneten Obligationen gehörigen Talons und Zinscoupons vom 2. Januar 1879 ab bei der hiesigen Kreis-Comunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgelooften Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Nr. 216. Breslau, den 19. Juni 1878.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll bei Anträgen auf Vereidigung der Bahnpolizei Beamten der Privat-Eisenbahnen die nach § 68 des Bahnpolizei-Reglements von Aufsichtswegen zu übende Controle sich fortan auch darauf erstrecken, ob die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Personen sich etwa durch Betheiligung an socialdemokratischer Agitation für die ihnen zu übertragenden amtlichen Functionen als ungeeignet erweisen.

Um dieser Anordnung praktische Folge geben zu können, ersuchen wir die königliche Regierung ergebenst, die dortseits unterstellten Polizei-Behörden event. durch Vermittelung der zuständigen Landraths-Ämter gefälligst schleunigst anweisen zu wollen, sich in den Zwecks Vereidigung von Bahnpolizei-Beamten auszufertigenden polizeilichen Führungs-Attesten neben den bisherigen Erfordernissen derselben auch noch darüber auszusprechen, daß der Betreffende sich an socialdemokratischer Agitation nicht betheiligt hat.

Ueber das hierin Versügte dürfen wir wohl der baldgefälligen Mittheilung ergebenst entgegensehen.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

gez. v. Rutius.

Dels, den 5. Juli 1878.

Vorstehendes Schreiben des königlichen Eisenbahn-Commissariates und die Verfügung der königlichen Regierung bringe ich behufs der Nachachtung zur Kenntniß der städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 217. Dels, den 8. Juli 1878.

Betrifft die Einreichung der Geschworenenlisten für das Jahr 1879.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, ungesäumt mit

der Aufstellung der Urlisten derjenigen Personen, welche im künftigen Jahre zu Geschworenen wählbar sind, vorzugehen und diese Listen (wozu Formulare in der hiesigen Buchdruckerei vorrätzig sind) bis zum 20. August cr. bestimmt hierher einzureichen.

In Betreff der Anfertigung der qu. Listen verweise ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom 7. August 1872, Kreisblatt S. 276.

Nr. 218. Breslau, den 21. Juni 1878.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Schobern.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den gesammten Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Schober dürfen nur:

- a. in einer Entfernung von mindestens 50 Metern von steinernen mit Ziegeln, Schiefer, Cementplatten, Metallblech, als feuerfester nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzcement gedeckten Gebäuden;
- b. in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von andern Gebäuden aufgestellt werden.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizei-Verordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
 gez. von Puttkamer.

Dels, den 6. Juli 1878.

Vorstehende, im Amtsblatt pro 1878, S. 175 abgedruckte Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 219. Dels, den 6. Juli 1878.

Stechbrief.

Der Dienstknecht Wilhelm Dedde hat sich aus seinem Dienst bei dem Bauergutsbesitzer Schäpe zu Groß-Weigelsdorf heimlich entfernt.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, auf den p. Dedde zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und in sein früheres Dienstverhältniß zurückzuführen.

Der königliche Landrath.
 v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dels, den 5. Juli 1878.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 des Kreisblatts enthaltene diesseitige Bekanntmachung vom 12. April d. J. wird zur Kenntniß der Herren Leh-

Nebst drei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 28 des Dels'er Kreisblattes.

rer des Kreises gebracht, daß hinsichtlich der Ausstellung der Quittungen über die aus der Staatskasse zu erhebenden Beträge in der Seitens der Königl. Regierung zu Breslau an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen unterm 3. Mai d. J. erlassenen Circular-Befehle wörtlich Folgendes enthalten ist:

„Was nun die Quittungsleistung anbetrifft, so ist fernerhin die Mitvollziehung der Quittung durch den Orts- und Schulvorstand nicht erforderlich, wie auch die Bescheinigung über das Unvermögen der Gemeinde, den erhaltenen Zuschuß ganz oder theilweise selbst zu decken, entbehrlich ist; vielmehr genügt die einfache Unterschrift des Empfängers, welche durch eine ein Dienstiegel zu führen berechnigte Behörde oder Beamten zu beglaubigen ist. Wo an amirende Lehrer Zahlungen für ihre emeritirten Amtsvorgänger oder Beförderungszuschüsse für Adjunkten geleistet werden oder sonstige derartige Ausgaben nur während der Lebenszeit oder resp. Amtirung dritter Personen zu leisten sind, kann selbstverständlich von der Bescheinigung, daß jene noch leben resp. den bezüglichen Zeitraum hindurch amirt haben, nicht abgesehen werden.“

Die betheiligten Herren Lehrer wollen sich bei Ausstellung von Quittungen hiernach richten. Formulare zu denselben sind in Ludwig's Buchdruckerei zu haben.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.
Menzel.

Dels, den 5. Juni 1878.

Das neue Schuljahr beginnt in der hiesigen, von der Königl. Regierung unterstützten Privat-Präparanden-Anstalt Montag, den 5. August, 7 Uhr früh. Das Schulgeld beträgt 18 Mark vierteljährlich. Eine Pension kostet etwa 270 Mark jährlich. Anmeldungen nimmt der unterzeichnete Vorsteher der Anstalt entgegen; auch weist derselbe Pensionen nach. Die Aufzunehmenden müssen wenigstens 14 Jahre alt sein, einen Geburtschein, den Impf- und Revaccinationschein und ein Zeugniß über ihre Führung und über die erworbene Bildung beibringen.

Der Königl. Seminar-Director.
Henning.

Trebnitz, den 18. Juni 1878.

Bekanntmachung.

Die in den letzten Monaten in verschiedenen, auf der Breslauer Seite des hiesigen Kreises belegenen Ortschaften verübten Einbrüche lassen vermuthen, daß eine wohlorganisirte Diebesbande besteht, die ihren Wohnsitz in Breslau, im Kreise aber ihre sicheren Helfershelfer hat. Die bisher getroffenen Maßregeln, der Thäter habhaft zu werden, sind ohne Erfolg gewesen und wenn, wie im vorliegenden Falle, die Thätigkeit einzelner Beamten der Sicherheitsbehörden

sich nicht als ausreichend erweist, das Eigenthum der Kreiseingesessenen sicher zu stellen, so tritt an Jedermann die Verpflichtung heran, auch seinerseits zur Erlangung dieses Zieles mitzuwirken.

Ich kann an dieser Stelle selbstverständlich nicht die mir nöthig erscheinenden Maßnahmen bezeichnen, doch fordere ich zu allererst jeden Einzelnen dringend zur größtmöglichen Wachsamkeit während der Nachtzeit auf und die Gemeinde- und Ortsvorstände werden genügende Veranlassung haben, nach dieser Richtung hin die Nachtwächter mit Weisungen zu versehen, den Nachtwachdienst besser zu organisiren, auch nöthigenfalls das Wachpersonal vorübergehend zu vermehren.

Die Herren Amtsvorsteher aber werden dringend ersucht, auch ihrerseits selbstständige Schritte zu thun und vor Allem die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen zu controlliren -- was fast nirgends geschieht.

Ich bemerke nur noch, daß auf meinen Antrag von der Kreis-Communal-Verwaltung eine Prämie bis zu 150 Mark für denjenigen bewilligt worden ist, durch dessen Bemühungen resp. Anzeige es möglich wird, die Diebe zu ermitteln.

Jede, auch die anscheinend unerheblichste Mittheilung in dieser Beziehung ist mir erwünscht; auch bin ich zu jeder persönlichen Auskunft und Rücksprache täglich auf meinem Bureau Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu sprechen.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Berlin W., den 6. Juli 1878.

Bekanntmachung.

Beschaffenheit der nicht von der Post bezogenen Post-Packetadressen.

Nach der Vorschrift im § 4, Abs. IV., der Post-Ordnung vom 18. Dezember 1874 müssen diejenigen Formulare zu Post-Packetadressen, welche nicht von der Post, sondern im Privatwege von Papierhandlungen, Druckereien zc. bezogen werden, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Da das Vorkommen von Post-Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit wieder besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

2. Beilage zu Nr. 28 des Dels'er Kreisblattes.

Praktische und liberalistische Politik.

Die frühere Haltung der Regierung gegenüber der Sozialdemokratie ist neuerdings in der gesamten liberalen Presse Gegenstand vielfacher Entstellungen und Verdächtigungen gewesen: um die Schuld von der liberalen Partei abzulehnen, daß dieselbe der Regierung seit Jahren die Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie stetig verweigert habe, wird behauptet, daß es der Regierung mit dieser Bekämpfung gar nicht Ernst gewesen sei, Fürst Bismarck besonders habe sich im Januar 1876 bei der Berathung über den wichtigsten gegen die Sozialdemokratie gerichteten Vorschlag der Strafgesetznovelle gar nicht betheiligt und habe hinterher die Ablehnung desselben „überaus gelassen“ hingenommen.

Um diese Behauptung zu würdigen, wird ein etwas näheres Eingehen auf die damaligen Vorgänge nothwendig und zugleich in vieler Beziehung lehrreich sein.

Fürst Bismarck hat sich allerdings bei der zweiten Berathung jener Vorlage nicht betheiligt, vor Allem, weil er durch Krankheit verhindert war; wohl aber hat er sich bereits bei der ersten Lesung in unfaßlicher Rede ausgesprochen, jedoch zugleich die Ueberzeugung gewonnen, daß für eine Annahme der politischen Anträge der Regierung gegenüber dem grundsätzlichen Widerstreben der festgeschlossenen national-liberalen und Fortschrittspartei zur Zeit keine Möglichkeit vorliege. Die national-liberale Fraktion hatte schon zwei Tage zuvor in völliger Uebereinstimmung mit der Fortschrittspartei beschlossen, die politischen Vorschläge der Regierung von vornherein als unannehmbar zurückzuweisen.

Die erste Lesung wurde von dem Justizminister Leonhard eingeleitet, welcher mit Bezug auf die bezüglichlichen Vorschläge sagte:

„Der Grundsatz der Milde und Humanität ist im Strafgesetzbuch hin und wieder zu scharf ausgeprägt. Im guten Vertrauen auf die Rechtschaffenheit und das Rechtsbewußtsein im Volke hat der Gesetzgeber gewagt, Vorschriften zu geben, welche die Möglichkeit schweren Mißbrauchs mit sich führen, ja mit sich führen müssen. Die Möglichkeit ist zur Wirklichkeit geworden, die Nothwendigkeit ist gewachsen, physische und moralische Nothwendigkeit; gesunken ist dagegen die Achtung vor der Autorität des Staates und der öffentlichen Gewalt, gesunken ebenfalls der Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtschaffenheit. Und das Strafgesetzbuch hat sich nicht als ein Gesetz erwiesen, welches gegenüber den strafbaren oder doch strafwürdigen Handlungen die erforderliche Repression gewährt. — — Die beabsichtigte Revision will Strafvorschriften geben, welche durch dringendes praktisches Bedürfnis erfordert sind.“ —

Unmittelbar darauf sprach der Abgeordnete Vasser, um die Stellung der national-liberalen Fraktion zur Vorlage zu bezeichnen.

Er äußerte dem Justiz-Minister gegenüber sein Bedauern, daß derselbe die Zustände so schwarz dargestellt habe und meinte, daß diese Darstellung, wenn sie nicht absichtlich so dunkel gefärbt sei, dazu führen

müßte, nicht das Strafgesetzbuch zu revidiren, sondern Ausnahmegeetze zu geben. Aber er erwarte von der Berathung, daß endlich dem Märchen, das deutsche Strafgesetz habe viel zu viel in der Milde gethan, ein Ende gemacht werde. — — — Nichts sei vorübergefallen seit der Entstehung des neuen Strafgesetzes, was ein Bedürfnis schaffe, zu älteren Strafbestimmungen zurückzukehren. — Nachdem sich die Gesetze unter den schwierigen Verhältnissen der verflochtenen Jahre bewährt haben, liege kein Anlaß vor zu Abänderungen, welche die dem Geistesleben der Nation kostbarsten Rechte der Discussionsfreiheit einschränken.

Er kündigt in feierlicher Weise an: „Ich darf in Bezug auf diese Vorschläge (welche die Discussionsfreiheit behandeln) sowohl wegen ihrer Fassung und juristischen Unbrauchbarkeit, als auch ganz besonders, weil sie ohne jeden äußeren Anlaß uns zumuthen, bei den wichtigsten und unentbehrlichsten Rechten der Staatsbürger, jedes freien Mannes, zurückzugreifen auf eine Periode, die weit abgeschlossen hinter uns liegt, die Erklärung nicht bloß in meinem Namen abgeben, sondern ohne jede Ausnahme übereinstimmend im Namen meiner politischen Freunde, daß wir diese Paragraphen ganz und gar unannehmbar halten und sie für uns außer jeder Berathung — ich meine nicht außer der formellen Berathung — betrachten.“

Also — Namens der national-liberalen Fraktion, welche vereint mit der Fortschrittspartei und den sonstigen oppositionellen Parteien eine entschiedene Mehrheit im Reichstage bildete, waren hiermit von vornherein die politischen Paragraphen der Vorlage als unannehmbar erklärt und jede sachliche Berathung derselben im Voraus abgelehnt.

Die Regierung befand sich somit beim Beginn der ersten Berathung einer durchaus feststehenden parlamentarischen Lage gegenüber, auf deren Aenderung im Großen und Ganzen die weitere Erörterung keinen Einfluß üben konnte.

Fürst Bismarck ergriff unmittelbar nach dem Abgeordneten Vasser das Wort. Im Hinblick auf die von diesem bezeichnete Stellung der Reichstagsmehrheit hielt er es zwar für aussichtslos, mit derselben zunächst zu einer Verständigung zu gelangen, — um so mehr aber für eine Pflicht der Regierung, den Standpunkt der inneren Reichspolitik darzulegen, von welchem die Abänderung des Strafgesetzbuchs als eine Nothwendigkeit erschien. Er betonte, daß es sich nur um den Beginn einer Revision handeln könne, die sich über mehrere Reichstagsperioden hinausziehen werde.

„Den verbündeten Regierungen“, sagte Fürst Bismarck, „liegt es nach meiner Ansicht ob, die Anregung da zu geben, wo eine Veränderung in der jetzigen Lage der Gesetzgebung erforderlich scheint. Wir haben unsererseits wenigstens das Bedürfnis, sie zu geben, um uns von jeder Verantwortlichkeit für die Fortdauer der Nachtheile des jetzigen Zustandes freizumachen und diese Verantwortung dem Reichstage, insoweit er uns nicht beistimmt, zuzuschreiben. Es wird dann Sache Ihrer Stellung zu Ihren Wäh-

lern sein, ob Sie sich gegenseitig darüber verständigen, daß Sie in Ihrem Widerstande beharren, oder inwieweit Sie Ihre Stellung modificiren wollen. Sie werden vielleicht noch in der zweiten Legislaturperiode nachher in Ihren Wahlreden Erörterungen haben, in denen ja von allen Seiten nur das Wohl des Ganzen, namentlich der Rechtsicherheit, der innere Friede im ganzen Reiche bezweckt wird; es werden, wie gesagt, noch in Ihren Entfern, wenn ich eine Legislaturperiode als eine Generation betrachten darf, uns dieselben Fragen beschäftigen, und das ist vielleicht einer von den Wärmern, die nicht sterben.

Wenn ich von innerer Reichspolitik sprach, so meinte ich diejenige Wechselwirkung zwischen den verbündeten Regierungen unter sich und zwischen den Reichseinrichtungen, zwischen dem Reichstage und in letzter Instanz mit dem Plenum der Wähler, mit der Nation. Diese Wechselwirkung muß unterhalten werden, und um eine Erörterung über diese Frage einzuleiten, die Jahre lang dauern kann, ist Ihnen ja diese Vorlage dargeboten, und Sie werden ja sehen, was Sie daraus machen oder nicht machen.“

Fürst Bismarck trat sodann der Aeußerung des Abgeordneten Lasker entgegen, daß der Ruf der Milde des Strafrechts „ein Märchen“ sei, — im Lande bestünde darüber eine andere Meinung. Allerdings habe der genannte Abgeordnete dabei in seiner eigenen Sache gesprochen; denn ihm sei ein außerordentlicher Antheil an den Milderungen des von den Regierungen vorgelegten Strafgesetzbuchs zu danken, er habe auch bei späteren Gelegenheiten das besondere Interesse kund gethan, das ihm der Verbrecher und der Verurtheilte einflößt — eine ungemein edle Richtung des Geistes —, aber sie werde von allen denen, die unter den Verbrechen zu leiden haben, vielleicht manchmal für eine unpraktische gehalten werden. — Indem der Reichskanzler nach Lage der Sache auf die Annahme der eigentlichen politischen Paragraphen nicht rechnen zu können glaubt, versuchte er nur einige unmittelbar dringende und namentlich für den auswärtigen Dienst wichtige Bestimmungen alsbald zur Geltung zu bringen.

Die erste Verathung schloß mit einer Rede des Abgeordneten Hänel von der Fortschrittspartei, welcher dem Abgeordneten Lasker von Herzen gratulirte zu der Art und Weise, wie er die Unfehlbarkeit der gegen die Redefreiheit, Vereinsfreiheit und Pressfreiheit gerichteten Bestimmungen dargethan habe. In Bezug auf den wichtigsten der betreffenden Paragraphen sagte er:

„Wir haben den hier in Frage kommenden Artikel von Anfang an betrachtet als einen schweren und durch nichts gerechtfertigten Angriff auf die Grundlage unserer verfassungsmäßigen Zustände im Reich und in jedem einzelnen Lande, — wir haben ihn betrachtet als einen schweren und durch nichts zu rechtfertigenden Angriff auf diejenigen Grundsätze, welche nicht eine der liberalen Parteien, sondern alle liberalen Parteien seit zehn und zwanzig Jahren als unverrücktes Ziel vor Augen haben. Wir haben gewünscht, daß, wenn sich der Herr Reichskanzler auf diesen Boden vorwagt, er dann auf die geschlossene Einheit sämmtlicher liberalen Parteien zu zählen hat, daß ihm dann ein energischer Widerstand entgegentreten wird, den wir führen werden mit allen Mitteln des Wider-

standes, den uns unser constitutionelles Recht gewährt. Und ich kann dem nur noch hinzufügen, daß speciell meine Partei, wenn ihr die Verpflichtung des Widerstandes, der berechtigten Abwehr aufgezwingen würde, dann Schulter an Schulter in geschlossenen Gliedern mit den übrigen liberalen Parteien stehen würde, und daß sie sich erinnern würde, daß im Augenblick des Kampfes über alle Unterschiede die Zügel der Disciplin schärfer angezogen werden müssen, um des einen Zieles willen, das uns Alle verbindet.“

Beim Schlusse der ersten Lesung wurde der von den Abgeordneten Lasker und Hänel, also von der nationalliberalen und der Fortschrittspartei gemeinschaftlich gestellte Antrag in Betreff der geschäftlichen Behandlung der Vorlage angenommen und damit nach der Ankündigung des Abgeordneten Lasker eine nähere eingehende Verathung der politischen Paragraphen von vornherein abgelehnt.

Nur nach der ersten Verathung erkrankte der Reichskanzler und hiitete noch das Zimmer, als gegen Ende Januar die zweite Lesung im Reichstage stattfand. (Noch am 5. Februar begab sich der Kaiser zum Fürsten Bismarck, um in dessen Wohnung Vortrag entgegenzunehmen.)

Das also war der Grund für die von liberaler Seite jetzt als auffällig bezeichnete Thatsache, daß der Reichskanzler sich an der zweiten Verathung des gegen die Socialisten gerichteten Paragraphen nicht betheiligte. Nach dem Verlauf der ersten Lesung freilich konnte es überhaupt zweifelhaft erscheinen, ob die Regierung es noch angemessen erachten sollte, auf eine nähere Vertheidigung der im voraus verurtheilten politischen Paragraphen einzugehen. Je mehr sie aber gerade auf diesem Gebiete einer klar erkannten und gebieterischen Pflicht folgte, um so mehr hielt sie es auch für eine unabweisliche Aufgabe, ihre Gesichtspunkte und Ueberzeugungen, wenn auch ohne Hoffnung für eine unmittelbare Wirkung im Reichstage, doch für die weitere Erwägung und Würdigung im deutschen Volke selbst unumwunden auszusprechen.

Von diesem Standpunkte versuchte der preussische Bundes-Bevollmächtigte, Minister des Innern Graf zu Eulenburg, bei Verathung des sog. Socialistenparagraphen, welcher eine strenge Bestrafung der öffentlichen Angriffe gegen die Institute der Ehe, der Familie und des Eigenthums bezweckte, dem Reichstage ein Bild von dem Wesen und Treiben der socialdemokratischen Partei zu geben, um daran die Bitte zu knüpfen, dem Staate die Waffen des Gesetzes gegen dieses Treiben zu gewähren, ehe es zur Ueberwindung derselben mit friedlichen Waffen zu spät sei.

Er schloß seine Rede mit folgenden Worten:

„Dieses ganze Bild, was ich Ihnen entrollte, hat in mir schon seit langer Zeit die feste Ueberzeugung festgestellt, daß wir es mit einem Todfeinde des Staates zu thun haben, unseres Staates und jedes monarchischen Staates, und in dieser Ueberzeugung bin ich bestätigt durch die Berichte der Staatsanwälte, welche Anklagen zu erheben gehabt haben, und welche von Angeficht zu Angeficht die Leute gesehen, ihre Aeußerungen gehört, ihre Schriftstücke gelesen haben, und die in dieser Sphäre ein Studium haben machen

müssen. Diese Staatsanwaltschaften sind übereinstimmend darin, daß eine Gefahr für den Staat in der sozialistischen Organisation liegt, die wie ein Krebschaden fortkriecht und der ein Halt geboten werden muß. Dieses Halt wird ja auch kommen, so stark fühlen wir uns als Staat wohl auch noch, daß wir zuletzt auch mit diesem starken Feinde werden fertig werden.

Aber meine Herren, auf welchem Felde? Wenn wir mit zwei Paragraphen, dem alten Strafrechts-Paragraphen, der an dieser Stelle stand, und dem Paragraphen im Vereinsrecht dieses Heer bekämpfen müssen, so unterliegen wir, wenigstens werden wir so weit zurückgedrängt, bis es zur offenen Schlacht kommt, und wenn es zur offenen Schlacht kommt, dann werden wir hoffentlich noch die Oberhand behalten. Aber, meine Herren, kann das die Absicht sein?

Ich wiederhole, was ich im Anfange meines Vortrages sagte: die Regierung verlangt von Ihnen jetzt Waffen, die es unnötig machen mit der Zeit die blanke Waffe zu brauchen; sie verlangt von Ihnen jetzt Waffen, die auf diejenigen Angriffe passen, die gegen den Staat gerichtet werden. Sind Sie in der Majorität nicht meiner Meinung, meine Herren, so ist damit noch nicht festgestellt, daß Sie ein richtiges Urtheil haben, als ich; aber ich muß mich dann becheiden, daß wir vor der Hand nicht anders können, als uns mit den schwachen Gesetzesparagraphen so lange zu behelfen, bis die Plinte schießt und der Säbel haut. Hat aber, was ich Ihnen vorgetragen habe, irgend einen Eindruck auf Sie gemacht, so seien Sie staatsmännisch genug und verweigern Sie uns die Waffen nicht, die wir jetzt von Ihnen fordern."

Dem Minister Graf zu Eulenburg antwortete nächst einem sozialdemokratischen Redner besonders wiederum der Abgeordnete Lasker. Derselbe sagte:

"Die Frage sei vom Minister falsch aufgeworfen. Wäre sie richtig dahin aufgeworfen, entweder mit dem Paragraphen oder mit den Bataillonen Soldaten zu kämpfen, so würden unzweifelhaft neun Zehntel des Hauses die mildere Form des Paragraphen wählen.

"Wir stehen vor der Frage: können Fehler der freien Presse nur durch Gewalt niedergehalten werden, oder trägt die freie Presse in sich selbst die Kraft, ihre Ausdehnung zu zügeln? Wenn man dieser zweiten Ansicht nicht ist, wenn man meint, polizeilich alles verhüten zu müssen, was in der Presse aufregend wirken kann, so darf man überhaupt in das System der freien Presse nicht eintreten. — —

Man weiß in den Ländern, in welchen die freie Presse unbestritten herrscht, daß der Werth der Artikel in den Zeitungen nur bemessen wird nach ihrem inneren Gehalt und daß sich für bloße Redensarten der Sinn allmählig abstumpft. Wenn wir nicht geglaubt hätten, daß in der freien Diskussion der Inhalt mit der Zeit sich durcharbeitet, ein wirklich logisch durchdachter Gedanke immer im Vortheil ist gegen bloße Phrasen, so würden wir uns nicht für die freie Presse entschlossen haben. Wir fordern aber Alle auf im Volke, sofern sie nicht zu Gewaltthätigkeiten anreizen, sofern sie nicht das Vermögen, das Eigenthum, die Person, den Staat in unmittelbare Gefahr des Angriffs bringen, — sich auf dem Gebiete der Diskussion zu entwickeln. Das Körnchen Wahrheit, das darin

liegt, wird sich nach und nach Bahn brechen; was aber den Grund der Unwahrheit in sich trägt, was Einzelne unter den Agitatoren vielleicht mit guter Absicht betreiben, das aber durch logische und geschichtliche Nothwendigkeit zur Zeit sich nicht verwirklichen läßt und deshalb ziellos umherirrt, das wird auf die Dauer auch in der Diskussion unterliegen.

— — "Der aufmerksame Beobachter unterliegt der Furcht nicht, und auch in weiteren Kreisen ist die Furcht, welche die ersten Zeichen der Bewegung hervorgerufen hat, in Abnahme begriffen. Auch solche, die vor Jahren noch der vor sozialdemokratischen Bewegung eine unmittelbare Gefahr gewaltthamer Ereignisse in Deutschland besorgt haben, denken heute geringer darüber. — — Auch in den Kreisen, welche der Agitation unmittelbar unterworfen sind, regt sie nicht mehr so auf, da die Dinge den Charakter der Neuheit verloren haben." — — —

"Daß die Lehre in ihrer Reinheit von den besten der Menschheit getragen war, und daß sie immer bei Unglücklichen Anklang gefunden hat, das wird Niemand leugnen, der die weltliche und heilige Geschichte kennt. — — Die Bewegung läßt sich in ihrem langsamen aber stetigen Fortschreiten nicht zurückhalten, und diese Bewegung wird nicht gefördert durch äußerliche Reizmittel, sondern durch Verbesserung der Menschen vom Haupt bis zum Herzen, welche freilich erst nach langer Zeit, wohl erst nach Jahrhunderten zum Abschluß kommen könne." — — —

Der Minister Graf zu Eulenburg sprach darauf noch einige Worte gegen den „gar zu idealistischen Standpunkt“, welchen Herr Lasker einnimmt, wenn er den Grundatz aufstellt, daß die Presse sich durch sich selbst corrigire und daß die Erörterung zwischen den Zeitungen und innerhalb der Versammlungen hinreichen werde, um auf die Länge falsche Ansichten zu widerlegen.

Der Paragraph, wie ihn die Regierung vorge schlagen hatte, lautete: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniß bestraft.“

Von konservativer Seite wurde der Versuch gemacht, die Zustimmung des Reichstages wenigstens für eine veränderte Fassung zu gewinnen; doch wurde zuerst dieser Verbesserungsantrag und hiernach die Vorlage selbst einstimmig abgelehnt.

Bei der dritten Berathung betheiligte sich Fürst Bismarck noch einmal, obwohl er wegen fortdauernder Schwäche noch um Nachsicht bitten mußte. Er erklärte von vorn herein, daß er nicht die Absicht haben könne, den Versuch zu machen, auf die Aenderung der früheren Abstimmungen hinzuwirken. Die Regierung aber habe es als Pflicht erachtet, die Anträge im Reichstage und im Lande zur Erörterung zu stellen, eine Erörterung, die sich jahrelang hinziehen könne, und unter Umständen von einem Reichstage an den anderen zu appelliren.

Bei dieser letzten Aeußerung kam es dem Kanzler namentlich darauf an, nochmals auf die Mißbräuche

der Presse hinzuweisen. Er bezeichnete die sozialdemokratische Presse als eine, die im Dunkeln wirke, nur bei dem Lichte einer Blendlaterne.

„Diese Art von Presse, sagte er, hat uns wesentlich geschadet und zurückgebracht; die sozialistisch-demokratischen Untriebe haben wesentlich mit dazu beigetragen, den geschäftlichen Druck, unter dem wir uns befinden, zu schaffen; sie haben ganz gewiß die deutsche Arbeit vertheuert und vermindert, und ihr Produkt ist, daß der deutsche Arbeitstag nicht mehr das leistet, was der französische und der englische Arbeitstag leistet; der französische Arbeiter arbeitet an einem Tage mehr, als der deutsche, und geschickter; wir sind zurückgekommen in der Arbeit, und dadurch haben wir aufgehört, konkurrenzfähig zu sein.

Daß wir zurückgekommen sind, schieben wir wesentlich den sozialistischen Untrieben zu, die die Leute auf unbestimmte, unrealisirbare Hoffnungen künftigen Glückes verweisen und sie dadurch von dem, was in dieser Welt allein sie erhält und trägt und ihnen möglichst viele Genußmittel verschaffen kann, von regelmäßiger, fleißiger Arbeit, die früher bei den Deutschen sprichwörtlich und eigenthümlich war, abziehen; und deswegen klage ich die Führer der Sozialisten an, daß sie an der Noth, in der sich der Arbeiterstand heutzutage befindet, wesentlich mit schuld sind; sie haben die Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeit vermindert und unsere Konkurrenzfähigkeit den Fremden gegenüber herabgedrückt. Sie, meine Herren, haben es abgelehnt, auch dagegen Hilfe zu gewähren. Aber Sie haben doch die Gefahr, die darin liegt, nicht erkannt; ich denke daher, Sie werden Ihrerseits nun auch darüber nachdenken, wie sich dem etwa Abhilfe schaffen läßt; sonst gehen wir einer Abhilfe entgegen, die allerdings eine sehr schwere ist, nämlich der, daß wir bis zu einem gewissen Maße verarmen werden, bevor Besserung eintritt. Wenn diese Zustände fortwirken, dann wird das ihr Heilmittel sein, die Zuchthäuser, die Gott über diese Erzeße verhängen wird.

Also, meine Herren, wenn Sie dem in der Weise, wie wir es vorschlugen, nicht abhelfen wollen, so erwarten wir, daß vielleicht in der nächsten Session andere, neue Vorschläge Ihre Zustimmung finden werden, — oder es sei denn, Sie wollen es abwarten, wie es wird, wenn der Schade erst weiter frisst, und dann erst zur Abhilfe übergehen.

Einstweilen, fügte er hinzu, müssen wir den Nebeln mit den Mitteln, die vom Strafrichter unabhängig sind, entgegentreten, durch offene Erörterung der Fragen, — durch Verbreitung der Gegengründe gegen die Trugschlüsse und unrichtigen Lehren, die im Sozialismus, wie er sich bei uns verkörpert hat, enthalten sind, — in dem Maße, daß die Mörder und Mordbrenner der Pariser Kommune hier eine öffentliche Lobeserhebung vor dem Reichstag erhalten haben. Den Wegweiser zu den Zielen der Pariser Kommune finden wir auf allen Wegen der Sozialisten, und deshalb wäre es nützlich, auf die sozialistischen Blätter mehr die Aufmerksamkeit zu richten. Es sind das eben Gebilde, die von dem Verführten nur im Dunkel unter der Blendlaterne der Verführer gesehen werden; wenn sie hinreichend an die Luft und Sonne kommen, so müssen sie in ihrer

Unausführbarkeit und verbrecherischen Thorheit erkannt werden.“

Aus diesen Mittheilungen ist klar zu erkennen, daß es der Regierung in der That schon bei der Verlegung der Strafgesetznovelle voller Ernst war mit der Nothwendigkeit der Bekämpfung der Sozialdemokratie, daß sie aber für den Augenblick mit ihren Absichten nicht durchdringen konnte, weil die national-liberale Partei „Schulter an Schulter“ mit der Fortschrittspartei diesen Absichten grundsätzlich entgegentrat.

Die obigen Citate lassen keinen Zweifel darüber, daß es keineswegs blos die technisch-juristische Fassung der betreffenden Paragraphen, keineswegs die sogen. „Kautschoufnatur“ derselben war, weshalb sie von den Nationalliberalen zurückgewiesen wurden: der Abgeordnete Lasker, welcher ausdrücklich Namens der Fraktion und im vorher festgestellten Einvernehmen mit der Fortschrittspartei das Wort führte, hat vielmehr die Ablehnung unumwunden damit begründet, daß die vorgeschlagenen Aenderungen eine Zumuthung ohne jeden äußeren Anlaß seien. Deshalb sollte auch gar kein Versuch gemacht oder zugelassen werden, die Vorschläge etwa durch Verbesserung der juristischen Fassung annehmbar zu machen, sondern sie wurden von vornherein nicht blos als unannehmbar, sondern als außer jeder sachlichen Berathung stehend erklärt.

Der Abgeordnete Lasker hat neben der Wahrung der Rede- und Pressfreiheit im weitesten Umfange und neben dem absoluten Vertrauen zu der eigenen heilenden Kraft der Presse als Grund für jenes Verhalten vor Allem die Ueberzeugung geltend gemacht, daß seit 1870 überhaupt Nichts geschehen sei, was eine Aenderung des Strafrechts veranlassen könnte: er hat ein gefährliches Anwachsen der Sozialdemokratie überhaupt nicht anerkannt, im Gegentheil eine Verringerung der früher angenommenen Gefahr und eine Abschwächung der Agitation und ihrer Wirkung behauptet.

Durch den ganzen mitgetheilten Widerstreit der Auffassungen zwischen der Regierung und dem Wortführer der Nationalliberalen geht der greifbare Gegensatz zwischen praktischer Politik und idealistisch-doktrinären Parteauffassungen hindurch.

Nach den schweren thatsächlichen Erfahrungen, welche das deutsche Volk inzwischen gemacht hat, wird man es wohl in allen staatserkhaltenden Kreisen voll auf gerechtfertigt finden, wenn die Regierung ihre wohlervogenen, durch das unzweifelhafte und dringende Interesse des Staats gebotene Politik nicht ferner durch den Einfluß solcher idealistischen Verirrungen gelähmt und vereitelt wissen will, — wenn ihre Wünsche und Bestrebungen dahin gerichtet sind, die wirklich staatserkhaltenden Kräfte innerhalb des freisinnigen deutschen Bürgerthums befreit zu sehen von einer Leitung, welche in den wichtigsten Fragen der Erhaltung und des Schutzes für Staat und Gesellschaft sich mit den grundsätzlichen Gegnern der Regierung vereinigt, um die Absichten der Regierung ohne jeden Versuch der Verständigung kurzweg zu vereiteln.

Die nationalliberale Presse zeigt sich sehr verlegt über den Vorwurf der „Fraktionspolitik“, und will ihre Leser glauben machen, es handle sich dabei um die Zumuthung an die Mehrheit, charakter- und wil-

3. Beilage zu Nr. 28 des Vels'er Kreisblattes.

lenlos allen Vorschlägen der Regierung ohne Weiteres zuzustimmen.

Davon ist im Sinne der Regierung nicht die Rede.

Wohl aber darf von „Fraktionspolitik“ die Rede sein, wenn eine Partei, die nach ihrem Ursprung und nach ihren wesentlichen Grundsätzen zur Unterstützung der Regierung berufen ist, sich durch verkehrte Leitung bestimmen läßt, in einer Frage wie die des Kampfs gegen die Socialdemokratie vor jeder Erörterung im Reichstage selbst durch eine Vereinbarung mit der Fortschrittspartei die Anträge der Regierung schlechthin „außer Berathung“ zu stellen.

Ein ähnliches Verhalten hat sich in der letzten Session bei dem Fraktionsbeschuß der National-Liberalen über die Behandlung der Tabaksequette wiederholt, — und in gleicher Weise hat nach dem ersten Attentat die nationalliberale Fraktionspolitik den Ausschlag gegen die Sozialistenvorlage der Regierung gegeben.

In allen diesen Fällen wäre es die unbedingte Aufgabe und Pflicht einer in irgend einem Sinne governmentalen Partei und ihrer Leitung gewesen, wenigstens den Versuch zu machen, sich durch näheres sachliches Eingehen und durch Verbesserungsanträge mit der Regierung zu verständigen.

Wenn der Abgeordnete Lasker jetzt vor den Wählern, welche unzweifelhaft die Unterstützung der Regierung gegenüber der Socialdemokratie verlangen, sich im Gegensatz zu seinen früheren Aeußerungen auch für ein „Ausnahmegegesetz“ bereit erklärt, — wenn er aber hinzufügt, „nicht für ein Gesetz, das „Bestrafung sozialistischer Ziele“ verlangt, da „Niemand weiß, was darunter zu denken ist“, sondern nur für ein Gesetz, das „nicht aus dem Rahmen der sittlichen Garantien heraustritt“ und das nur „nach erkennbaren Kriterien bestraft“, — für ein Gesetz, „durch welches böse Handlungen wirklich getroffen werden und eine Untersuchung darüber möglich ist“, — so ist in der That zu bezweifeln, ob die Wähler in Meinungen nach diesen Aeußerungen bestimmter wissen werden, was sich Herr Lasker unter „dem Rahmen der sittlichen Garantien“ u. s. w. denkt, als das ganze deutsche Volk weiß, was im Sinne der Regierung unter „sozialistischen Zielen“ zu denken war. Die Regierung hätte sich freilich auch schon im Mai d. J. dem Versuche nicht entzogen, die Bestimmungen so zu fassen, daß „böse Handlungen“ wirklich getroffen werden können.

Leider aber hat es die Fraktionspolitik zu einem solchen Versuche nicht kommen lassen. Es bedurfte erst des zweiten Attentats und der tiefen Bewegung im deutschen Volke, um die Nothwendigkeit des „Ausnahmegesetzes“ zur durchschlagenden Geltung zu bringen.

Inzwischen bleibt es bedenklich und verdächtig, daß die nationalliberale Parteileitung auch Angesichts der jetzigen Lage an der Verbindung mit der Fortschrittspartei festzuhalten scheint, obgleich die Organe und die Kandidaten der Fortschrittspartei nach wie vor die Absichten der Regierung gegenüber der Socialdemokratie grundsätzlich bekämpfen.

Es ist und bleibt eine offenbare Unwahrheit, daß man die Socialdemokratie entschieden bekämpfen und doch die Fortschrittspartei unterstützen könne; denn diese ist nach wie vor entschlossen, der Regierung die einzig wirksamen Mittel gegen das weitere Umsichgreifen der Socialdemokratie zu versagen.

Die Wähler, denen es im Ernste darum zu thun ist, die Regierung in dem schweren Kampfe zu unterstützen, werden von den Kandidaten entschiedene Bürgschaften dafür, sei es aus ihrem bisherigen Verhalten, sei es durch klare und ausdrückliche Aussprache, zu verlangen haben.

Das Befinden unseres Kaisers ist in stetig fortschreitender, sehr erfreulicher Besserung begriffen. Sämmtliche Wunden sind geheilt und auch der Verband am rechten Arm bereits abgenommen. In den Kräften und in der Beweglichkeit der Arme war eine fortdauernde Zunahme wahrzunehmen. Der Kaiser konnte am Schlusse voriger Woche bereits den Uniformrock wieder anlegen und im Kreise seiner nächsten Familie das Mittagmahl einnehmen. In den letzten Tagen konnte Seine Majestät sich aus den unteren Räumen des Palais in die Zimmer der Kaiserin begeben, ohne daß das Treppensteigen ihm Anstrengung verursachte.

So ist denn die Hoffnung begründet, daß es dem Kaiser bald möglich sein wird, den Aufenthalt in der Hauptstadt mit dem in ländlicher Luft, zunächst vielleicht in der Nähe Berlins, zu vertauschen. Doch sind auch jetzt feste Bestimmungen darüber noch nicht getroffen.

* Die Pianofortefabrik von Th. Weidenslaufer, Berlin, Dorotheenstraße 88, hat es sich zur Aufgabe gestellt, auch den minder Bemittelten die Anschaffung eines guten Pianinos zu erleichtern und gewährt deshalb monatliche Ratenzahlung von 20 Mark, so daß Beamte, Lehrer u. ohne große plötzliche Ausgabe sich sehr bequem in Besitz eines guten Instrumentes setzen können. Die Pianinos genannter Fabrik sind das Vollkommenste der Neuzeit in höchster Eleganz und künstlerischer Ausführung bei außerordentlich billigen Preisen. Besonders coulant zeigt sich die Fabrik darin, daß sie kostenfreie Probefsendungen macht, so daß man sich vor dem Ankauf eines Pianinos erst überzeugen kann, ob es auch in allen Theilen gut ist. Die umfangreichen Mittel gestatten der Firma, die Fabrikation in großartigem Maßstabe zu betreiben, nur das beste Material, insbesondere alte, gut ausgetrocknete Hölzer zu verwenden und in den Werkstätten die tüchtigsten Pianotechniker zu beschäftigen, so daß jede Garantie für Haltbarkeit übernommen werden kann. Eine Vergleichung des Preis-Courantes zeigt, daß auch die schon ohnehin billig gestellten Preise noch eine bedeutende Ermäßigung finden, wenn die Barzahlung vorgezogen wird, so daß wir genannte Fabrik allen unsern Lesern bestens empfehlen können.

Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Sonntage nach Trinitatis
predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Diaconus Krebs.
Amtspredigt: Herr Superint. Ueberichar.

(Bach'sche Stiftspredigt.)

Nachm.-Pred.: Herr Diaconus Krebs.
Früh 1/2 Uhr Beichte: Herr Diaconus Krebs.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 18. Juli, Vorm. 8 1/2 Uhr:
Herr Propst Thielmann.

Amstwoche: Herr Propst Thielmann.

**Ich habe mich in Oels als
prakt. Arzt niedergelassen.
Meine Wohnung ist Ring
Nr. 5 (Kaufm. Gottschalk).
Sprechstunden: Früh von
7 bis 9 Uhr, Nachmittags
von 2 bis 3 Uhr.**

Oels, den 28. Juni 1878.

Dr. Klose,

prakt. Arzt, Wundarzt und
Geburtshelfer.

Herrschäftliches Forstrevier Winkowsky.

Der Holzverkauf findet von jetzt
ab jeden Montag, Vormittags von
9 bis 11 Uhr, in der hiesigen Brauerei
statt und beginnt mit dem 15. d. Mts.

Winkowsky, den 9. Juli 1878.

Der Förster Winkler.

Warnung! Um nicht durch ähnlich betitelte Bücher irre geführt
zu werden, verlange man ausdrücklich Dr. Airy's illustriertes Original-
werk, herausgegeben von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Vertrauen kann ein Kranker
nur zu einer solchen Heilmethode
haben, welche, wie Dr. Airy's
Naturheilmethode, sich thatsächlich
bewährt hat. Daß durch diese Me-
thode äußerst glänzende, ja heilungser-
regende Heilerfolge erzielt wurden, be-
weisen die in dem reich illust. Buche:

Dr. Airy's Naturheilmethode

abgedruckten zahlreichen Origin-
al-Mittheile, laut welchen selbst
solche Kranke noch Heilung fanden,
für die Hilfe nicht mehr möglich
schien. Es darf daher jeder Kranke
sich dieser bewährten Methode um
so mehr vertrauensvoll zuwenden,
als die Leitung der Kur auf
Wunsch durch dafür angestellte
praktische Aerzte gratis erfolgt.
Näheres darüber findet man in
dem vorzüglichen, 644 Seiten
starken Werke: Dr. Airy's Na-
turheilmethode, 100. Aufl., Zu-
bel-Ausgabe, Preis 1 Mark,
Leipzig, Richter's Verlags-Anstalt,
welche das Buch auf Wunsch gegen
Einsendung von 10 Briefmarken
à 10 Pf. direct franco versendet.

Saure Kirschen

kauft jeden Posten zu höchsten Preisen

David Jaffa.

Bernstadt i. Schl.

Die Verpachtung des Hartobstes

pro 1878. auf den Bäumen der Provinzial-Chauffee Breslau-Polnisch-
Wartenberg findet gegen sofortige Baarzahlung meistbietend mit Depo-
nirung von je 50 Mark Bietungscaution statt:

am Sonnabend, den 20. Juli cr.,

Nachmittags 3 Uhr und 3 1/2 Uhr,

in „Hoffmann's Hotel“ (nahe dem Bahnhofe) zu Oels.

- 1) für den Kreis Oels um 3 Uhr Nachmittags von Stat. 37,9 bis 40,4,
- 2) für den Kreis Poln-Wartenberg um 3 1/2 Uhr Nachmittags
von Stat. 51,4 bis 55,2.

Die speciellen Bedingungen werden in Termine bekannt gemacht werden;
genauere Auskunft über die einzelnen Lose geben die Aushänge.

Breslau (Kleinburg), den 4. Juli 1878

Der Landes-Bauinspector.

Sutter.

Der „Deutsche Phönix“, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.,

versichert Gebäude, Mobiliar, Erntebestände, Schöber, Vieh und Waaren
gegen Feuerfchaden.

**Johannes Sperling, Kaufmann in Bernstadt,
Moritz Oelsner, Kaufmann in Oels i. Schl.,
Agenten des „Deutschen Phönix“.**

Im Verlage von A. Ludwig in Oels erschien in neuer Auflage, zum
Preise von 75 Pf.:

Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und
schmackhafte, sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes
und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende
Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse
luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher
Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen
Hausfrau. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer
Uebersicht der neuen Maße und Gewichte und Vergleichung derselben
mit den alten, sowie der jedesmaligen Angabe der zu verwendenden
Quantitäten sowohl nach altem wie nach neuem Maß und Gewicht.

TH. WEIDENSLÄUFER
Pianoforte-Fabrikant - Berlin
Dorotheen-Str. No 88.

Das Vollkommenste der
Neuzeit. Kostenfreie Probe-
sendung Ehrenvolle Zeugnisse
u. Preisourante gratis
Leichte Zahlungsweise

ohne Anzahlung 20 Mk. monat-
lich Barzahlung hoher Rabatt

Kohlflachs,

lang und gesund, kauft in größeren
Partien das Dam. Gr.-Deutsche
bei Moldau. Anfuhr bis zur näch-
sten Station der N.-D.-U.-Bahn.
Proben mit Preisangabe werden
per Post ersucht.

Zionslänge.

Ein evangel. Gebet- u. Andachtsbuch
Preis: elegant gebunden 60 Pf.

Vorräthig in der Buchhandlung von

Rechnungs-Formulare bei

A. Ludwig.

Heinrich Tilgner in Bernstadt.